# Satzung

## §1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen „Wir sind Fella“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält sein Name den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin im Vereinsregister einzutragen. Die Einrichtung eines separaten Verwaltungssitzes ist zulässig.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr und startet am 01.01.2022 (Rumpfjahr).

## §2 ZWECK

(1) Zweck des Vereins ist die Gleichstellung von Frauen und Männern durch die Förderung und Unterstützung von Frauen in ländlich geprägten Regionen, die Verantwortung in Wirtschaft, Politik oder Zivilgesellschaft übernehmen (wollen) und die Erweiterung des Anteils von Frauen in höheren Positionen in diesen Bereichen. Er verfolgt das Ziel, Frauen vor Ort zu vernetzen und weiterzubilden.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

(a) Förderung der Kommunikation zwischen den Frauen in Verantwortungspositionen

- Aufbau von Frauengruppen sog. Fella Circlen die Frauen im ländlichen Raum um eine aktive Partizipation in einem unabhängigen, ortsnahen Karrierenetzwerk ermöglichen

(b) Weiterbildungsformate für Frauen zur Führung insbesondere aus den Bereichen New Work

- Organisieren und Durchführen von kompakten Weiterbildungsformaten im Rahmen dieser Frauengruppen zu den Themenkomplexen und Methoden u.a. aus den Bereichen New Work, Design Thinking oder Adaptiv Leadership, um die Teilnehmerinnen mit wirkungsvollen Werkzeugen zur Mitgestaltung der Zukunft der Arbeit auszustatten
- Erstellen von Curricula für die Weiterbildungsformate und Bereitstellen von diesen Inhalten im Rahmen der Weiterbildungsformate,

(c) Positionierung und Stellungnahme zu gesellschaftspolitischen Themen, die in Zusammenhang mit den zuvor genannten Zielen stehen.

(d) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung des Ansehens und der Akzeptanz von Frauen in Führungspositionen im ländlichen Raum in der Öffentlichkeit.

## §3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach §2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos und im Sinne der Allgemeinheit tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die Unterzeichnung von Verträgen zur Aufwandsentschädigung, insbesondere von Dienstverträgen und hauptamtlichen Beschäftigten, muss von mindestens zwei Vereinsvorständ:innen unterzeichnet werden. Eine Einzelvertretungsberechtigung gibt es nicht.
(8) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
(9) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
(10) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## §4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Zweck und Ziele des Vereins bejaht und bereit ist, diese zu unterstützen.
(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern auf schriftlichen Antrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht den Bewerber:innen kein Rechtsmittel zu.
(5) Die Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kräfte den Zweck des Vereins unterstützen und seine Arbeit überzeugend in der Öffentlichkeit vertreten. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
(6) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.
(7) Die Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und in die Organe des Vereins wählbar.
(8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(9) Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch Übersendung eines formlosen Briefes oder einer formlosen E-Mail an den Vereinsvorstand zum Ende eines Monats. Er ist möglich, sobald die während der Vereinstätigkeit erworbenen Unterlagen ordentlich übergeben wurden.
(10) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied im erheblichen Maß gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag ein halbes Jahr im Rückstand bleibt. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich durch den Vorstand zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

## §5 FÖRDERMITGLIEDSCHAFT

(1) Fördermitglied kann jede natürliche Person, jeder Verein und jedes Unternehmen sein, die den Zweck und die Ziele des Vereins durch regelmäßige Beitrags- oder Sachleistungen unterstützen will, ohne die Tätigkeit nach §4(1) dieser Satzung auszuüben.
(2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
(3) Über Aufnahme oder Ausschluss von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Ein Ausschluss erfolgt zwingend, wenn die letzte Geld- oder Sachspende gemäß

§5(1) länger als 2 Jahre zurückliegt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. §4(9) - §4(11) gilt entsprechend.

## §6 BEITRÄGE

(1) Mitglieder bezahlen einen Jahres- oder Monatsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Mitgliederversammlung ist es gestattet verschiedene Beitragsgruppen einzurichten. Diese können die jeweilige Funktion und Nutzung der Dienstleistungen des Vereins und oder die persönliche Situation des Mitglieds berücksichtigen. Verschiedene Beitragsgruppen können einen unterschiedlichen Beitrag zahlen.

(3) Der Beitrag für eine Beitragsgruppe kann auch 0€ (Null Euro) betragen, jedoch nicht negativ sein.

## §7 ORGANE DES VEREINS

(1) Die Organe des Vereins sind:

(a) Die Mitgliederversammlung
(b) Der Vorstand
(c) Der Beirat

## §8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium.

(2) Eine Versammlung der Mitglieder ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand per E-Mail unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen einzuberufen. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet. Unabhängig von Satz 1 hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

(a) Es das Interesse des Vereins erfordert
(b) Mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

(a) Beschlüsse über die grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit
(b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
(c) die Wahl der Rechnungsprüferinnen
(d) die Entgegennahme der schriftlichen Jahresrechnung und des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
(e) die Entgegennahme des schriftlichen Berichtes der Rechnungsprüferinnen
(f) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
(g) die Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung
(h) die Beschlüsse über Satzungsänderungen
(i) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(8) Zu jeder Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von einem Vorstandsmitglied und den Protokollierenden zu unterzeichnen ist. Protokolle sind innerhalb von vier Monaten nach der Mitgliederversammlung und mindestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-Mail zuzustellen.

(10) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(11) Sind sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten so gilt dies zugleich als Verzicht auf alle gesetzlichen- oder vereinsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Mitgliederversammlung.

(12) Beschlussmängel können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen seit Kenntnis der Beschlussfassung durch Einspruchserhebung geltend gemacht werden. War das Mitglied bei der Beschlussfassung anwesend oder vertreten, beginnt die Frist mit Beschlussfassung, in allen anderen Fällen mit Zugang der Niederschrift des Protokolls. Nach Ablauf dieser Frist gelten sämtliche Mängel als geheilt, wenn kein Einspruch erhoben wurde.

## §9 VORSTAND, GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern.
(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und der Schatzmeister:in.
(3) Die Wahl des erweiterten Vorstands erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Nicht physisch anwesende Mitglieder können von Ihrem Stimmrecht durch eine sichere, elektronische Wahlform Gebrauch machen, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht.
(4) Alle vier Jahre werden alle Mitglieder des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder oder bis zu seiner Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, wird die Nachfolger:in zunächst nur für den Rest der laufenden Wahlperiode gewählt.
(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Geschäftsführung, zuständig, soweit diese Satzung nicht andere Regelungen enthält, und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht.
(6) Jedes Vorstandsmitglied kann nach Beschlussfassung des Vorstands den Verein im Sinne des § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB vollständig befreit.

(7) Der Vorstand hat Vorstandssitzungen einzuberufen, so oft es die Aufgaben des Vorstandes oder die Interessen des Vereins erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung kann unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstands fernmündlich oder mündlich an der Vorstandssitzung teilnehmen.
(8) Die Ergebnisse jeder Vorstandssitzung sind in angemessener Form festzuhalten.
(9) Die Mitglieder des Vorstands sind für den Verein ehrenamtlich tätig. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
(10) Unbeschadet §9(8) übernimmt der Verein die Kosten der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle.
(11) Der Vorstand ist dazu berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO zu wählen.

## §10 EINNAHMEN, VERMÖGEN

(1) Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

(a) Spenden
(b) sonstige Zuwendungen Dritter
(c) die Erträge des Vereinsvermögens
(d) Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins sind nach wirtschaftlichen Kriterien zu verwalten.

## §11 RECHNUNGSPRÜFUNG

(1) Aus den nicht dem erweiterten Vorstand angehörenden Mitgliedern wird auf die Dauer von 2 Jahren jeweils zwei Rechnungsprüfer:innen gewählt. §9(3), §9(4), §9(6) und §9(8) gelten entsprechend.
(2) Die Rechnungsprüfer:innen haben jährlich die Jahresrechnung des erweiterten Vorstandes sachlich und rechnerisch zu prüfen und über das Ergebnis der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## §12 BEIRAT

(1) Der Verein erhält einen aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Beirat. Dieser besteht aus Vertreter:innen, die durch ihr Mitwirken im Beirat den Verein darin unterstützen, seinen satzungsgemäßen Zweck zu erfüllen.
Bei Bedarf können weitere geeignete Personen durch den Vorstand zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Beiratsmitglied. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wenn Vorsitzende/r während seiner/ihrer Amtszeit aus dem Beirat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für den/die Ausgeschiedene/n vorzunehmen.
(3) Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, ist ein neues Beiratsmitglied zu bestellen.
(4) Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand bei strategischen Themen zu beraten und zu unterstützen sowie Empfehlungen in Sachfragen auszusprechen.
(5) Der Beirat tritt sooft zusammen, wie es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Teilnahme von mindestens vier Beiratsmitgliedern ist erforderlich. Zu den Sitzungen des Beirates wird der Vorstand des Vereins eingeladen. Über die Sitzungen des Beirates wird ein Protokoll angefertigt und den Beiratsmitgliedern sowie dem Vorstand unverzüglich zur Information zugesendet.
(6) Der Vorstand wird gebeten, bis zum 31.12.2022 einen Beirat erstmals zu bilden.
(7) Der Vorstand ist berechtigt, den Beirat ein- und abzuberufen.

## §13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

(1) Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen nur dann beschließen, wenn dies in der Tagesordnung vorher bekannt gegeben wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern und dem Beirat schriftlich per E-Mail mitgeteilt werden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

## §14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung nur dann beschließen, wenn dies in der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Femtec.Alumnae e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Liquidatoren im Sinne von § 48 Abs. 1 BGB sind die amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom September 2022 beschlossen.